

RS OGH 1999/10/21 15Os112/99 (15Os113/99), 15Os149/00

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.1999

Norm

GebAG §40 Abs1 Z2

GebAG §41 Abs1 erster Satz

StAG §1

Rechtssatz

Dem öffentlichen Ankläger steht ein Beschwerderecht gegen den Beschluß zu, mit dem eine Sachverständigengebühr bestimmt wird, zumal der Staatsanwalt ein rechtliches Interesse an der fehlerfreien Bestimmung der Sachverständigengebühren und damit an der Abänderung oder Aufhebung einer fehlerhaften Entscheidung hat, gleichgültig ob sich dies zum Vorteil oder zum Nachteil des Sachverständigen auswirkt und ob dieser selbst ein Rechtsmittel erhebt.

Entscheidungstexte

- 15 Os 112/99
Entscheidungstext OGH 21.10.1999 15 Os 112/99
- 15 Os 149/00
Entscheidungstext OGH 23.11.2000 15 Os 149/00
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112559

Dokumentnummer

JJR_19991021_OGH0002_0150OS00112_9900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at